



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 108-2023
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2023.RRGR.155

Eingereicht am: 05.06.2023

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Fuchs (Bern, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 08.06.2023

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Sozialhilfeähnliche Unterstützungsangebote für Ausländerinnen und Ausländer zulasten der Zentrumslasten?

Auf der Homepage www.überbrücken.ch wird ein sozialhilfeähnliches Unterstützungsangebot in Bern durch die Fachstelle Sozialarbeit der Katholischen Kirche Region Bern angepriesen. Es ist insbesondere für Ausländerinnen und Ausländer mit gültigem Aufenthaltsstatus B, C, F, L und auch Sans-Papiers vorgesehen. Die Unterstützung wird geleistet ohne Meldung an das Sozialamt und damit ohne die beim Sozialhilfebezug gesetzlich zwingend vorgesehene Meldung an die Migrationsbehörden (Art. 82b VZAE). Der Zürcher Bezirksrat hat ein vergleichbares Angebot in der Stadt Zürich für bundesrechtswidrig erachtet (Beschluss vom 09.12.2021). Trotzdem finanziert die Stadt Bern dieses Angebot mit 220 000 Franken gemäss Medienmitteilung vom 17. Januar 2023 (vgl. Beilage). Es besteht auch die Befürchtung, dass die Stadt Bern die Kosten dann zwar nicht via Lastenausgleich, aber über ihre Zentrumslasten der Allgemeinheit überbinden will.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Kann die Stadt Bern ihre finanzielle Unterstützung für das Unterstützungsangebot der Fachstelle Sozialarbeit der Katholischen Kirche Region Bern «Überbrücken» (Auszahlung wirtschaftlicher Unterstützung ohne Meldung des Sozialhilfebezugs gemäss Artikel 82b VZAE) im Umfang von 220 000 Franken in irgendeiner Form im Finanzausgleich als Last geltend machen?
2. Kann die Stadt Bern insbesondere im Rahmen der Berechnung für die pauschale Abgeltung von Zentrumslasten diese Unterstützung als angebliche «Zentrumslast» anführen?

3. Wie hat der Regierungsrat die Möglichkeit zu prüfen, dass Leistungen an die Stadt Bern im Rahmen des Finanzausgleichs (insbesondere für Zentrumslasten) keine Unterstützungen für das Angebot gemäss Fragen 1 und 2 beinhalten?
4. Falls Antwort 1 oder 2 nicht mit Nein beantwortet werden: Wie rechtfertigt der Regierungsrat die Abgeltung dieses Angebots als Zentrumslast, das die Stadt Bern rein freiwillig finanziert als Parallelangebot zur ordentlichen Sozialhilfe mit dem Ziel, dass betroffene Gruppen einfachen Zugang zu staatlicher Unterstützung erhalten und entgegen Artikel 82b VZAE keine Meldung der wirtschaftlichen Hilfe an die Migrationsbehörden (wie beim Sozialhilfebezug vorgeschrieben) zu befürchten haben?

Begründung der Dringlichkeit: Die umgehende Klärung dieser Frage schafft rechtzeitig die nötigen Grundlagen für die nächste Berechnung der Zentrumslasten und die bevorstehende Diskussion im Rahmen der «Evaluation FILAG 2022».

Verteiler

– Grosser Rat